



SENAT RP

INFORMATIONEN ÜBER DEN SENAT

DER SENAT DER REPUBLIK POLEN

Informations- und Dokumentationsbüro

Wiejska 6, 00-902 Warszawa
Tel. (48-22) 694-92-84
Fax: (48-22) 694-95-70
www.senat.gov.pl

Wie werden Senatoren gewählt?

Das Verfahren der Senatorenwahl wird in der Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997 und in der Wahlordnung zum Sejm und Senat der Republik Polen vom 12. April 2001 bestimmt. Senatoren werden auf die Dauer der Legislaturperiode gewählt, d.h. auf vier Jahre, es sei, dass der Staatspräsident oder der Sejm unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen die Entscheidung über die Verkürzung der Legislaturperiode fällt.

Im Sinne dieser Vorschriften werden die Senatoren in allgemeiner, unmittelbarer Wahl und in geheimer Abstimmung gewählt.

Mandate erhalten diejenigen Bewerber, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben – darin findet die Verwirklichung des Mehrheitsprinzips ihren Ausdruck.

Das Allgemeinheitsprinzip der Wahl zum Senat hat zwei Aspekte. Über das aktive Wahlrecht verfügt jeder polnische Staatsbürger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ungeachtet des Geschlechts, der Nationalität und der Rasse, und seiner Konfession oder der Dauer seines Aufenthaltes in Polen. Das passive Wahlrecht oder das Recht gewählt zu werden hat jeder polnische Staatsbürger mit aktivem Wahlrecht, der das dreissigste Lebensjahr vollendet hat.

Das Unmittelbarkeitsprinzip der Wahl bezieht sich auf das Verfahren der Senatorenwahl. Es bedeutet, dass die Bürger selbst, ohne Mittelsmänner, die entgeltliche Wahl der Senatoren vollziehen. Daher wird dieses Wahlverfahren auch als einstufig bezeichnet.

Das Prinzip der geheimen Wahl betrifft nur den Akt der Stimmabgabe selbst. Es garantiert dem Wähler die Freiheit der Entscheidung bei der Wahl eines konkreten Bewerbers. Der Wähler gibt seine Stimme völlig uneingeschränkt ab, da er weiss, dass seine Entscheidung keinerlei nachteiligen Folgen für ihn zeitigen wird.

Zum Senat werden nach dem Mehrheitsprinzip 100 Senatoren gewählt. Der Wahlkreis umfasst das Gebiet einer Wojewodschaft oder einen Teil der Wojewodschaft. In einem Wahlkreis werden zwei bis vier Senatoren gewählt. Als gewählt gelten diejenigen Bewerber, die in einem Wahlkreis nacheinander die meisten gültigen Stimmen erhalten haben.

Die Neuwahlen werden durch den Staatspräsidenten der Republik Polen nicht später als 90 Tage vor Ablauf der vier Jahre seit Beginn der Amtsperiode des Sejms und des Senats angeordnet. Die Wahl findet an einem arbeitsfreien Tag innerhalb von 30 Tagen vor Ablauf der vier Jahre der Legislaturperiode des Sejms und des Senats statt, und zwar am gleichen Tag wie die Wahl zum Sejm. Das Staatsoberhaupt gibt seine Entscheidung durch Veröffentlichung im Gesetzblatt allgemein bekannt. Der Staatspräsident legt gleichzeitig die Tage fest, an denen bestimmte mit der Durchführung der Wahlen verbundene Massnahmen zu treffen sind. Dieser Zeitplan der für die Durchführung der Wahl notwendigen Schritte wird als „Wahlkalender“ bezeichnet.

Über das Recht, Wahlvorschläge für die Senatorenwürde einzureichen, verfügen die Wahlausschüsse, die im Namen der politischen Partei oder der Wähler wirken. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 3000 Wählern unterzeichnet sein. Bewerben kann man sich nur in einem Wahlkreis, gleichzeitige Bewerbung zum Sejm und zum Senat ist nicht zulässig.

Ein vor dem 1.8.1972 geborene Senatorenkandidat hat eine Pflicht, eine Erklärung über eventuelle Arbeit oder Dienst in Staatssicherheitsorganen oder über Zusammenarbeit mit diesen Organen zwischen 22.7.1944 und 31.7.1990 (sog. Lustrationserklärung) einzureichen. Falls die eingerichtete Lustrationserklärung falsch wäre, würde der Senatorenmandat rechtskräftig erlöschen.

Über die Gültigkeit einer Senatswahl entscheidet der Oberste Gerichtshof. Der Oberste Gerichtshof entscheidet ebenfalls über die Gültigkeit der Wahl von Senatoren, gegen deren Wahl Einwände angemeldet worden sind. Beim Erlöschen eines Mandats werden Nachwahlen durchgeführt (aber nur im Inland). Nachwahlen werden nicht durchgeführt, wenn bis zum Ende der Legislaturperiode des Oberhauses weniger als neun Monate verblieben sind.

Das Senatorenmandat darf nicht mit dem Posten des Präsidenten der Polnischen Nationalbank, der Obersten Kontrollkammer (Rechnungshof), des Nationalen Gedenkinstituts, des Ombudsmannes, des Kinder- und Jugendanwalts sowie ihrer Stellvertreter, eines Mitglieds des Rates für Geldpolitik, eines Mitglieds des Landesrates für Rundfunk und Fernsehen, eines Botschafters sowie mit der Anstellung in der Sejm-, Senats- oder Staatspräsidentenkanzlei, sowie mit der Arbeit in der Regierungsverwaltung verbunden werden. Das letztere Verbot bezieht sich nicht auf Mitglieder des Ministerrats und Staatssekretäre. Ebenso dürfen Rats- und Verwaltungsmitglieder aller Stufen der kommunalen Selbstverwaltung, Richter, Staatsanwälte, Beamte im Zivildienst, Soldaten im aktiven Militärdienst, Polizeibeamte sowie Beamte des Verfassungsschutzes nicht zum Senat gewählt werden.

Die erste Wahl zum Senat der III. Republik fand am 4. Juni 1989 statt, die zweite am 27. Oktober 1991, die dritte am 19. September 1993, die vierte am 21. September 1997, die fünfte am 23. September 2001, die sechste am 25. September 2005 und die letzte am 21. Oktober 2007. Die Reihenfolge der Legislaturperioden erlaubt also vom ersten, zweiten, dritten, vierten, fünften, sechsten und siebten Senat der Republik Polen zu sprechen.

*Miroslaw Granat, September 1997
mit späteren Ergänzungen, Oktober 2007*